

Besonderheiten bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

23.04.2025, André Heerling

Hessischer Flüchtlingsrat - Fachstelle Bleiberecht
(Projekt: Gemeinsam für Bleiberecht)



Inhalt

1. Einleitung

Grundlagen, Zahlen

2. Ankunft und (vorläufige) Inobhutnahme

Alterseinschätzung, Verteilung, Clearing, Vormundschaft

3. Asylverfahren

Antragstellung, Status, Anhörung, Bescheide

4. Nach dem Asylverfahren

Familiennachzug, Bleibeperspektiven nach Ablehnung

Teil 1:

Einleitung

Grundlagen

- UMF (oder UM, UMA) = besonders schutzbedürftige Personengruppe
- Oberste Maxime aller Rechtsvorschriften: Orientierung am Kindeswohl (EU-Aufnahmerichtlinie Art. 23)
- Zusätzliche wichtige Rechtsgrundlagen:
 - SGB VIII
 - [EU-Aufnahmerichtlinie](#) (Art. 23/24 bzw. Art. 26/27 in der [Neufassung](#))
 - [UN-Kinderrechtskonvention](#) (Art. 22)
- Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (Regelanspruch)
- Besondere Berichterstattungspflicht der Bunderegierung (§42e SGBVIII) unterstreicht Schutzauftrag ([Bericht für 21/22](#))

UN Kinderrechtskonvention

GFK und andere Rechtsakte finden trotzdem Anwendung! Aber die UN-Kinderrechtskonvention ist eine „**speziellere**“ **Regelung**, die **Vorrang** hat und dadurch die **besondere Schutzbedürftigkeit** unterstreicht.

Artikel 22 der UN Kinderrechtskonvention:

„Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, daß ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, **angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält**, (...) und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.“
[Herv. hfr]

EU-Aufnahmerichtlinie (GEAS I)

Art. 24 bzw. Art. 27 i.d. Neufassung

- Schreibt unverzügliche Bestellung eines Vormunds vor → **Neufassung enthält mehr Angaben zur Altersbestimmung und zum Zweifel an der Minderjährigkeit**
- Schreibt Unterbringung in für Minderjährige geeigneten Unterkünften vor
- „Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist.“
- „Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.“
- Schreibt Suche nach Angehörigen nach Asylantragstellung vor
- „Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse von Minderjährigen adäquat ausgebildet sein und sich angemessen fortbilden“ → **fehlt in der Neufassung**

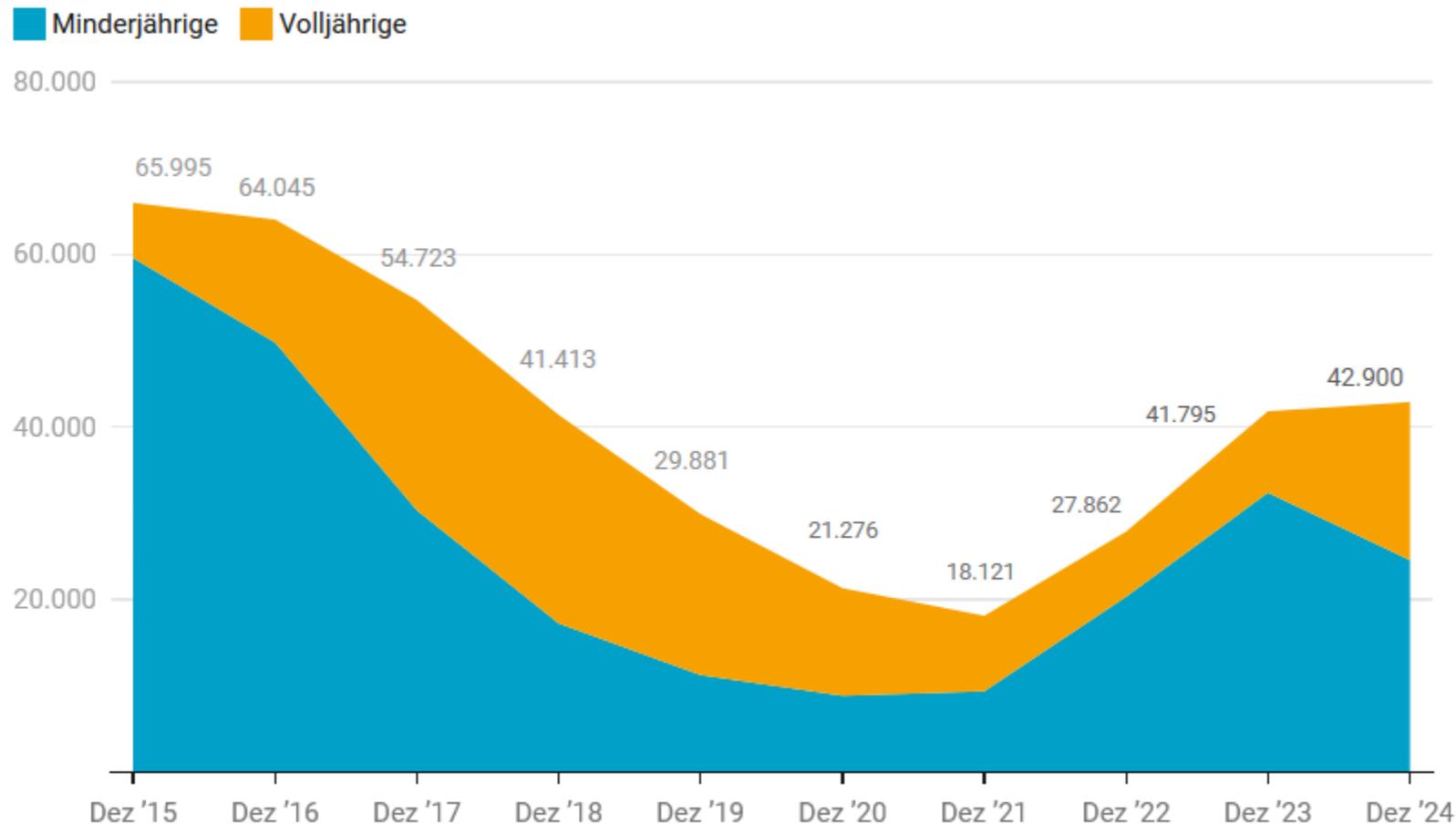
GEAS II

Schulung heute: geltendes Recht, GEAS nicht überall berücksichtigt. Aber es werden sich voraussichtlich viele der nachfolgenden Grundlagen ändern.

Beispiel Grenzverfahren ([neue EU-Verfahrensrichtlinie](#))

- „Angesichts der Bedeutung der Rechte des Kindes und der Notwendigkeit, dem Kindeswohl Rechnung zu tragen, sollten unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht dem Verfahren an der Grenze unterworfen werden“. (Begründung Abs. 62; vgl. Art. 53)
 - Jedoch: „Bestehen Zweifel hinsichtlich des Alters des Antragstellers, so nehmen die zuständigen Behörden umgehend eine Altersbestimmung gemäß Artikel 25 vor.“ (Art. 53)
- ➔ Altersprüfung an Außengrenzen möglich.
- ➔ Ferner theoretisch möglich: Ablehnungen als unzulässig; „erster Asylstaat“, „sicherer Drittstaat“

Unbegleitete junge Ausländer in Zuständigkeit der Jugendhilfe



* Zahlen für 2024 aufgerundet

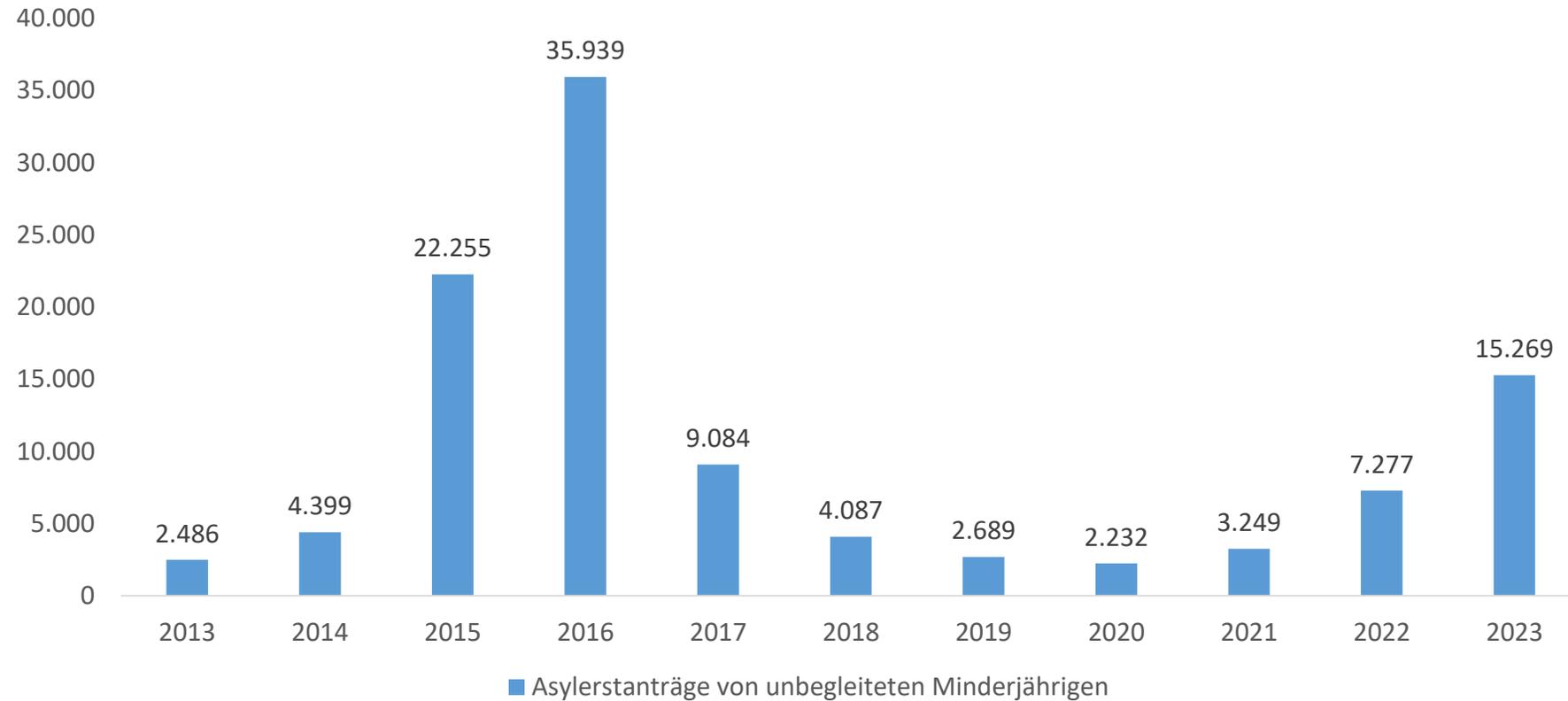
Grafik: © MEDIENDIENST INTEGRATION 2021 • Quelle: Bundestags-Drucksachen Nr. 18/11540 und 19/4517; Zahlen für 2020-2024: Anfrage des MEDIENDIENSTES beim BMFSFJ (Stand 31.12.2024) • Erstellt mit [Datawrapper](#)

Quelle: <https://mediendienst-integration.de/migration/flucht-asyl/minderjaehrige.html>

Kommentare

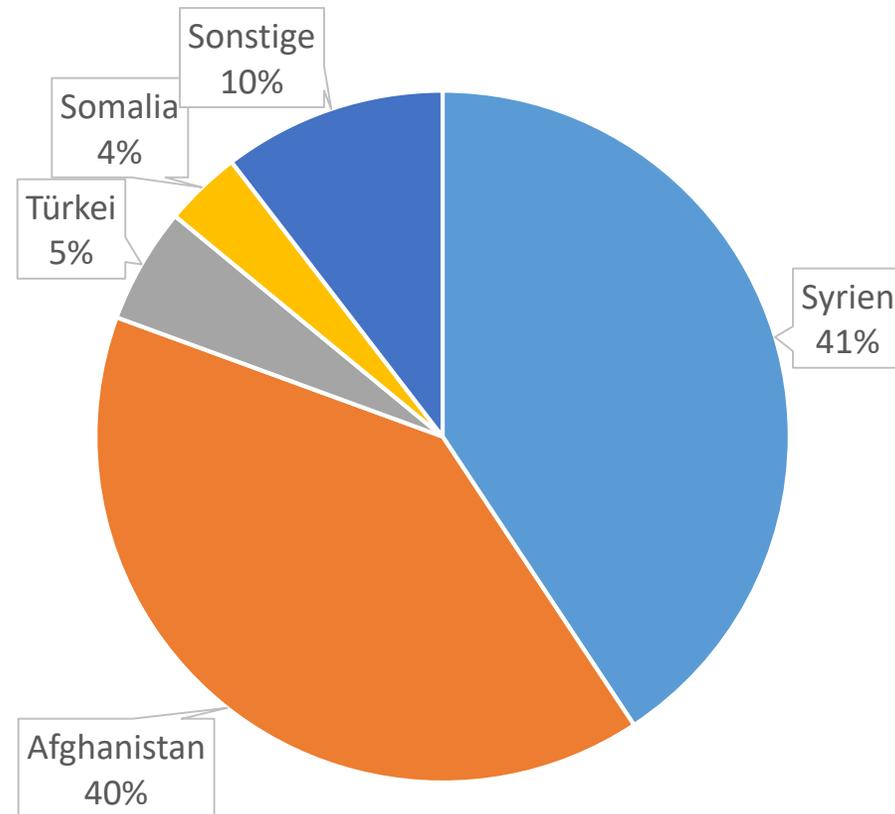
- **Nicht** mit Zahl der Einreisen oder Asylanträge zu verwechseln!
- Anstieg seit 2022 nicht allein durch **Ukraine-Krieg** zu erklären, denn:
- Insgesamt lediglich rund **7.412 unbegleitete Minderjährige aus der Ukraine** seit März 2022 registriert (Stand: 06.03.25) → Dabei aber nicht klar, ob diese alle noch da sind!
- Daher mögliche Erklärung: längerer Verbleib in der Jugendhilfe und... mehr **Einreisen**. Spiegelt sich in... (f.)

Asylerstanträge UMF

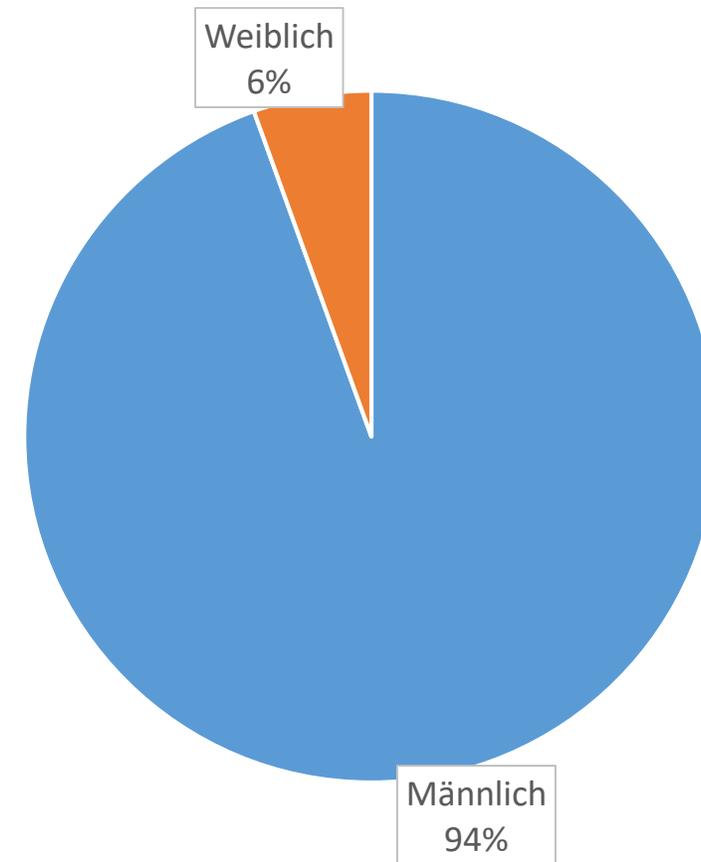


Quelle: BAMF, [Migrationsbericht 2023](#)

Staatsangehörigkeiten UMF (Asylanträge)



Geschlechter UMF (Asylanträge)



Quelle: BAMF, [Migrationsbericht 2023](#)

Teil 2:

Ankunft und (vorläufige) Inobhutnahme

Grundsätzliches

UMF durchlaufen nicht wie begleitete Minderjährige mit ihren Eltern Ankunftszentren/Erstaufnahmeeinrichtungen, stattdessen:

→ **Inobhutnahme** durch das Jugendamt (§42 SGB VIII bzw. 42a SGB VIII)

→ schließt geeignete Unterbringung, Versorgung und Krankenhilfe ein

Als unbegleitet gelten UMF, wenn sie ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsberechtigten Person einreisen (kann mitreisende Verwandte ausschließen) (§42a Abs. 1 S. 2 SGB VIII)

Vorläufige Inobhutnahme

- Erstmaliger Behördenkontakt: Zweifelsgrundsatz Minderjährigkeit
→ sofortige Überstellung an örtlich zuständiges Jugendamt
- **Vorläufige Inobhutnahme** durch Jugendamt ist „verpflichtend und berechtigt“ (§42a Abs. 1 S. 1 SGB VIII)
- Sofortiges Recht der UMF auf Beteiligung und Aufklärungspflicht des Jugendamts unter Einbezug von Sprachmittlern (§8 Abs. 1 SGB VIII)
- **Aufgaben** des Jugendamts während der vorläufigen Inobhutnahme:
 - Erstversorgung
 - „Screening“ („Vor-Clearing“) und ggf. Anmeldung zur Verteilung
 - ggf. ED-Behandlung, ggf. Alterseinschätzung

Alterseinschätzung I

- Kein Verwaltungsverfahren, sondern Begründung der Schutzmaßnahme selbst: Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe vor dem Verteilverfahren
- Alleinige **Verantwortung des Jugendamts!** Rechtliche Grundlage: §42f SGB VIII
- Auskünfte anderer Behörden müssen **nicht** berücksichtigt werden!
- Kein gesetzlich festgelegtes spezifisches Verfahren, vielmehr **Rangfolge von Maßnahmen**

Neue EU-Verfahrensrichtlinie hat eigenen (neuen) Artikel zur Altersfeststellung Minderjähriger (begleiteter/unbegleiteter) (Art. 25): „multidisziplinäre Bewertung“, Zweifelsgrundsatz und Widerlegungspflichten durch Behörde, Einwilligung nötig, Weigerung kann zur „Vermutung der Volljährigkeit“ führen

Alterseinschätzung II

- Zunächst ist die Minderjährigkeit durch

*„Einsichtnahme in deren Ausweispapiere festzustellen oder hilfsweise mittels einer qualifizierten Inaugenscheinnahme einzuschätzen und festzustellen“
(§42f Abs. 1 S. 1 SGB VIII)*

- Allgemeiner Grundsatz der Beteiligung und Aufklärung gilt fort!
- **Einsichtnahme** und **Selbstauskunft** haben Vorrang! Gewöhnlich im Rahmen eines Erstgesprächs
 - ➔ Dokumente müssen nicht hiesigen Standards genügen
 - ➔ Andere Angaben (EURODAC u.a.) müssen nicht berücksichtigt werden!

Alterseinschätzung III

- **Qualifizierte Inaugenscheinnahme** nur „hilfsweise“ bei begründeten Zweifeln. Erfasst werden soll (geistiger) Entwicklungsstand sowie biographische Angaben
- i.d.R. in einem Zweitgespräch (mehrere Sitzungen)
- „Vier-Augen-Prinzip“, SprachmittlerInnen, ggf. Akteneinsicht und Vernehmung von weiteren Beteiligten oder Sachverständigen
- Würdigung des **Gesamteindrucks**, *nicht* einzelner Kriterien (z.B. Widerspruchsfreiheit)

Alterseinschätzung IV

- **Medizinische Untersuchungen** nur bei fortbestehenden begründeten Zweifeln anzuwenden. Rechtliche Grundlage: §42f Abs. II SGB VIII
 - Zweifelsgrundsatz umstritten, nicht klar definiert (vgl. EASO Leitfaden)
- Setzt unbedingt **Aufklärung** (Methode, Folgen, Folgen der Weigerung) sowie **Einwilligung** der UMF *und ihrer rechtlichen Vertretung* voraus!
 - Fehlt diese, gilt das Gutachten als nicht verwertbar, ebenso eigeninitiative „Feststellungen“ von Ärzt:innen bei der Gesundheitsuntersuchung!
- Bei **Weigerung**: Folgen im Ermessen des Jugendamts
 - Rechtliche Grundlagen: allg. Mitwirkungspflichten im Sozialleistungsbereich, §60ff. SGB I; verletzte Mitwirkungspflicht kann geheilt werden (ebd. §67)

Alterseinschätzung V

- Prinzip der **Schonung (Rangfolge med. Untersuchungen)**, aber:
- Allg. unumstritten: keine Verlässlichkeit (Standard-Annahme eines Schwankungsraums von 2-3 Jahren über und unter dem geschätzten Alter) → Prinzip der Verhältnismäßigkeit dürfte daher regelmäßig verletzt sein (bes. invasive Methoden)
- Wird ein Alter festgelegt, ist aus Gründen des Minderjährigenschutzes nie der 01.01. des Jahres, sondern der 31.12. als fiktives Geburtsdatum anzugeben (BverwG 31.7.1984 – 9 C 156/83) → **auch gem. Dienstanweisung Asyl (2024)**
- Bestehen nach der medizinischen Untersuchung Zweifel fort, ist von Minderjährigkeit auszugehen! (EU Verf. RL Art. 25, auch Neufassung)

Alterseinschätzung – Rechtswege

Rechtsmittel gegen falsche Altersschätzung

- Bei Schätzung **über 18 Jahre**
 - Folgen: Beendigung der Inobhutnahme (schriftlichen Bescheid einfordern!), Schutzwirkungen im Asylverfahren entfallen
 - Klage beim zuständigen VG (ohne aufschiebende Wirkung) → Antrag auf einstweilige Anordnung (§123 VwGO)
- Bei Schätzungen **unter 18 Jahren**
 - Familiengericht adressieren

Alterseinschätzung & BAMF?

„Die Entscheidung des Jugendamts ist in jedem Fall vom Bundesamt zu akzeptieren, solange keine anderslautende Entscheidung eines Gerichtes vorliegt.“ ([DA Asyl 2019](#)) → gestrichen

„Das Bundesamt berücksichtigt das Primat der Jugendämter. Wird jedoch in einem verstärkten Austausch mit den Jugendämtern keine nachvollziehbare Bewertung der dem Bundesamt vorliegenden Erkenntnisse erreicht, kann das Bundesamt unter bestimmten Voraussetzungen selbst ein medizinisches Altersfeststellungsgutachten beauftragen. (...) Unabhängig davon ist oberste Priorität, in enger Abstimmung mit Jugendamt und ggf. Gericht divergierende Geburtsdaten in verschiedenen Rechtskreisen (vor allem Asyl-/Ausländerrecht, Jugendhilfe) möglichst zu vermeiden.“ ([DA Asyl 2024](#))

- ➔ BAMF kann Zweifel äußern und Jugendamt zur Mitteilung auffordern oder selbst Stellungnahme machen. Folge: Aussetzung der Entscheidung über Asylantrag
- ➔ Eigenständige Einträge oder Änderungen darf das BAMF aber nicht vornehmen! ➔ Bindung an Angabe des Jugendamts oder Familiengerichts bzw. ggf. Klärung durch Gericht

Screening und Verteilverfahren

- Anmeldung zur Verteilung abhängig vom Ergebnis des „Screenings“ (§42a Abs. 2 SGB VIII). Jugendamt prüft:
 - Gefährdung des Kindeswohls?
 - Familienmitglieder in Dt.?
 - Unterbringung mit Geschwistern (dürfen nicht getrennt werden, §42b Abs. 5 SGB VIII) oder anderen umF erforderlich?
 - Gesundheitszustand?
- Verteilung ausgeschlossen? → Zuständigkeit verbleibt beim örtlichen Träger (§88a Abs. 2 S. 2 SGB VIII)
- Verteilung möglich? → Mitteilung an Bundesverwaltungsamt. Grundsätzlich nach Königsteiner Schlüssel, jedoch: Aufnahmeland, danach angrenzende Länder haben Vorrang (§42b und §42c SGB VIII)

Inobhutnahme und Clearing

Nach Verteilung: **Inobhutnahme** nach §42 SGB VIII durch von Landesstelle benanntes Jugendamt. Zwei Aufgaben: Clearing & Bestellung des Vormunds

Clearing

- kein Rechtsbegriff. Rechtliche Grundlage:

„Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen.“ (§42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII)

= Ermittlung von Bedarfen, geeigneter Unterbringungs- und Schulform, Kompetenzen, Perspektiven und Feststellung, wer die Betreuung übernimmt

- Verschiedene Gestaltung in Bundesländern (Hessen: [„Clearing-Erlass“](#))
- Grundlage für **Hilfeplanung** (§36 SGB VIII)

Vormundschaft I

- Minderjährige rechtlich nicht handlungsfähig/verfahrensfähig → rechtliche Vertretung
- Zuerst durch Jugendamt, dann Vormund (Privat/Ehrenamt oder Amts- oder Vereinsvormund möglich)
 - Rechtliche Grundlage: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- **Familiengericht** von Amts wegen zuständig (§1774 BGB), sobald Kenntnis
 - Kenntnis i. d. R. durch Jugendamt, innerhalb eines Monats nach Einreise (§42d Abs. 3 S. 2 SGB VIII) bzw. unverzüglich nach Inobhutnahme nach §42 SGB VIII (§42 Abs. 3 S. 4)
 - **i. d. R. Anspruch** aller UMF, da die Eltern bzw. ein Elternteil „auf längere Zeit die elterliche Sorge tatsächlich nicht ausüben kann“, die elterliche Sorge damit „ruht“ (§1674 Abs. 1 BGB)

Vormundschaft II

- Aufgabe: **Personensorge** (davon unterschieden: Alltagssorge)
- Praktisch relevant v.a.
 - Antrag Hilfen zur Erziehung nach §27 SGB VIII (Inobhutnahme endet)
 - Asylantrag (falls nicht geschehen) und Anhörung
 - Teilnahme Hilfeplanung
- Anspruch auf Beratung durch Jugendamt (§53 Abs. 2 SGB VIII) und Familiengericht (§1837 BGB)
- Vormundschaft endet mit Volljährigkeit der UMF **nach deutschem Recht, nicht mehr nach Heimatrecht!** (Vormundschaftsrechtsreform 2023) (DA Asyl 2024)
- Weitere Neuerung: Personensorgevollmachten (der Eltern an Dritte) werden vom BAMF zur Asylantragstellung akzeptiert, keine Bestellung eines Vormunds durch Familiengericht mehr nötig... (DA Asyl 2024)

Problemfelder

Beispiel: [BumF](#) stellt große Diskrepanz zwischen vorläufiger Inobhutnahme, Verteilung und Bestellung eines Vormunds fest! Ursache v.a. langwierige Altersfeststellungen, denn:

Verteilverfahren eigentlich ausgeschlossen, wenn vorläufige Inobhutnahme bereits einen Monat zurückliegt.

Aber [BverwG urteilte 2018](#): diese Frist läuft erst ab erfolgter Altersfeststellung. Diese kann aber mehrere Monate dauern.

In dieser Zeit: viele Rechte beschränkt: Schule, Krankenleistungen, kein Vormund, keine Anträge auf Hilfen

Teil 3:

Asylverfahren, Besonderheiten

Asylantrag und Rechtsfolgen I

- Antrag für UMF bedarf rechtlicher Vertretung (erlaubt nach EU-Verf. RL Art. 7)
- Vermeintliche **Pflicht** zu sofortiger Antragstellung durch Jugendamt, wenn
„Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des §1 Absatz 1 Nr. 2 des Asylgesetzes benötigt“ (§42 Abs. 2 S. 5 SGB VIII)
- Aber: Einzelfallprüfung und Beteiligung der UMF haben Vorrang! Keine pauschale Verpflichtung! Gründe abwägen, Antrag jedoch immer vor 18. Geb.!
- **Besonderheiten:**
 - Asylgründe, die Minderjährigkeit betreffen
 - SHKL (Beschäftigungsverbot, an Beschäftigungserlaubnis der ABH geknüpfte Bleibeperspektiven entfallen!)
 - Dublin-Fälle

Asylantrag und Rechtsfolgen II

Dublin-Fälle

- Prinzipiell keine Überstellungen! Land zuständig, in dem **letzter** Asylantrag
- Ausnahmen:
 - **Familienangehörige** in Dublin-Staat: ggf. Familienzusammenführung
 - Mit **Ablehnung** in Dublin-Staat: Umstritten! Häufig Zweitverfahren, kein Schutz vor Überstellungen
 - Mit **Schutzstatus** in Dublin-Staat: Unzulässigkeitsbescheid und normaler Rechtsweg

Rechtliche Grundlagen: Dublin-III-VO (Art. 8); EuGH C-648/11, 06.06.2013; BVerwG 1 C 4.15, 16.11.2015

Update: Achtung! Dublin-III-VO durch „[Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung](#)“ abgelöst (GEAS Reform). Darin: Überstellungen grundsätzlich möglich. Zuständig ist der Mitgliedstaat, in dem zuerst ein Asylantrag gestellt wurde, sofern es dem Kindeswohl nicht entgegen steht (und sofern nicht Familienangehörige/Verwandte in einem anderen Mitgliedstaat leben, die nachweislich den/die UMF aufnehmen können)

Asylantrag und Rechtsfolgen III

Grundsätzliches

- UMF erhalten (zunächst) **Duldung** (Anspruch)
 - UMF erhalten erstmalig **Aufenthaltsgestattung** bei Asylantragstellung (kein Ankunftsnachweis, da nicht in Ankunftszenrum) (§55 Abs. 1 S. 3 i.V.m. §14 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AsylG)
 - Bedingter **Abschiebeschutz**, da „**Vollstreckungshindernis**“:
„Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“ (§58 Abs. 1a AufenthG; vgl. BverwG, 13.06.2013)
- ➔ EuGH-Urteil, 14.01.2021 (NL). Besagt, dass ohne diese Prüfung **keine Rückkehrentscheidung** getroffen werden darf. **Folge: Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung entfallen**, solange minderjährig (vgl. DA Asyl 2024)

Asylverfahren und Anhörung

Besonderheiten:

- **Sonderbeauftragte** (geschultes Personal, aufgrund besonderer Vulnerabilität)
- **Vorrang** bei Entscheidungen über Asylanträge (DA Asyl 2024) [Praxis: Verfahrensdauer tatsächlich durchschnittlich länger als bei nicht UMF]

Anhörung

- Ladung und Durchführung nur mit Vormund!
- Es gilt das übliche:
„selbst die Tatsachen vortragen, die seine Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihm drohenden ernsthaften Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben machen“ (§25 Abs. 1 S. 1 AsylG)
- Widerspruchsfreiheit, Vollständigkeit. Nur wenn der Vormund abwesend war, können Gründe später vorgebracht werden
- Ggf. schriftliche Erklärung ausreichend

Bescheide

- Übliche **Schutzformen**:
Art. 16a GG, §3 AsylG, §4AsylG, §60 Abs. 5 oder 7 AufenthG
- Bei **Ablehnung**:
 - Einfach: Klagefrist 2 Wochen (aufschiebende Wirkung)
 - Offensichtlich unbegründet und unzulässig: Klagefrist 1 Woche (keine aufschiebende Wirkung → Eilantrag gem. §80 Abs. 5 VwGO)

Achtung: o.u. Ablehnungen bei Minderjährigen nach EU-Verf. RL nicht möglich (außer bei Personen aus SHKL oder wegen § 30 Abs. 1 Nr. 7 [Gefährder] und 8 [Folge- und Zweiteträger] AsylG) (vgl. DA Asyl 2024)
- Klage auf **höheren Schutzstatus** möglich (v.a. für Familiennachzug sinnvoll)
Achtung! Bei Klage mit nat. AV erneut Gestattung (BverwG 1 C 31.14, 17.12.2015)

BAMF Entscheidungen

| | Gesamt | Asyl | GFK | Subs. | Nat. AV | Ablehnung | Formelle Entsch. |
|----------------------------|------------------|---------------|----------------|------------------|------------------|----------------|------------------|
| 2023 | 6162 | 12 (0,19%) | 411 (6,67%) | 3274 (53,13%) | 2023 (32,83%) | 263 (4,29%) | 179 (2,9%) |
| Syrien (2023) | 3228 (52,38%) | | | | | | |
| Afghanistan (2023) | 2291 (37,17%) | | | | | | |
| 2024 (Jan- Nov) | 7455 | 10 (0,13%) | 336 (4,51%) | 4372 (58,65%) | 1963 (26,33%) | 447 (6,0%) | 327 (4,39%) |
| Syrien (2024) | 4378 (58,7%) | | | | | | |
| Afghanistan (2024) | 2089 (28,02%) | | | | | | |

Quelle: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/145/2014598.pdf>

Teil 4:

Nach dem Asylverfahren

Familiennachzug I

Mit Asylberechtigung oder Flüchtlingsanerkennung: **Anspruch** („ist zu erteilen“) auf **Elternnachzug** (§36 Abs. 1 AufenthG)

Privilegierter Familiennachzug: Keine Lebensunterhaltssicherung und ausreichender Wohnraum nötig! (ebd.) → keine „fristwahrende Anzeige“ erforderlich!

Aber: Auswärtiges Amt über Elternnachzug (unabhängig von Schutzform des Kindes)

„Der Anspruch der Eltern auf Einreise erlischt am 18. Geburtstag des in Deutschland lebenden Kindes unwiderruflich.“

„Der Visumantrag muss so rechtzeitig gestellt werden, dass über den Nachzug entschieden werden und die Einreise erfolgen kann, bevor das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.“

Irreführende Informationen, denn...

Familiennachzug II

Verstoß gegen EU-Recht! EuGH-Entscheidungen vom

[12.04.2018](#) = Minderjährigkeit zum Zeitpunkt der Asylantragstellung entscheidend, aber Antragsfrist von 3 Monaten nach Anerkennung (NL)

→ Deutschland weigert sich, Urteil ließe sich nicht auf DE anwenden

[01.08.2022](#) = Für DE bestätigt (DE)

→ AA/BMI gibt [Weisung](#) raus: „Kinder, die zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Visumantrag der Eltern nicht minderjährig sind, gelten dennoch als minderjährig im Sinne von § 36 Absatz 1 AufenthG, wenn (1.) das Kind zum Zeitpunkt seines Asylantrages minderjährig war, und (2.) das Kind unbegleitet war, und (3.) der Visumantrag zum Familiennachzug innerhalb von **drei Monaten nach Anerkennung des Kindes als Flüchtling gestellt worden ist, sofern das Kind bei Visumantragstellung schon volljährig war**. Wurde der Visumantrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Anerkennung gestellt und war das Kind bei Visumantragstellung bereits volljährig, ist der Antrag wie bisher abzulehnen. War das Kind bei Visumantragstellung noch minderjährig, ist eine Erteilung dennoch möglich, auch wenn die Frist von drei Monaten nach Schutzuerkennung nicht gewahrt wurde.“ (Herv. hfr)

[30.01.2024](#) = Allgemein: Antragsfrist bestätigt (AT)

→ Regelungslücke: Eintritt der Volljährigkeit zwischen Anerkennung und Visumsantrag? Vgl. [DRK Leitfaden](#)

Familiennachzug III

EuGH-Rechtsprechung bezieht sich auf Minderjährige mit Flüchtlingsanerkennung!

Subsidiär Schutzberechtigte haben weder Anspruch auf Elternnachzug...

→ 36a AufenthG

- **Kann-Regelung**, humanitären Gründen und Kindeswohl kommt Gewicht zu
- **Kontingentierte Visa** (1000/Monat)

... noch können Sie sich unvermittelt auf die EuGH-Rechtsprechung berufen

Anmerkung: Die „EU-Familiennachzugsrichtlinie“ („Anspruch auf Familiennachzug“) und die „EU-Qualifikationsrichtlinie“ (Gleichwertigkeit der internationalen Schutzstatus) alte Fassungen sprechen eigentlich für einen Anspruch auch für subs. Schutzberechtigte, vgl. [hier, Kapitel 3.2](#). Aber das hat nicht dazu geführt, dass in Deutschland dergleichen gehandelt wurde.

Familiennachzug IV

Folge für subsidiär Schutzberechtigte UMF:

Anweisungen des Auswärtigen Amts folgen, unmittelbar nach Anerkennung Antrag auf Elternvisum stellen, **Sondertermine** beantragen → langjährige Konvention

Sondertermin = aus Gründen besonderer Dringlichkeit, hier: wenn Eintritt der Volljährigkeit bevorsteht, vorgezogener Termin bei der zuständigen Deutschen Botschaft

Oder naja, so war das zumindest, bis...

diese Praxis durch Weisung des Auswärtigen Amts Ende 2024 aufgehoben wurde! → Faktische Aussetzung des Elternnachzugs zu subsidiär schutzberechtigten Minderjährigen bei Bearbeitungsdauer von rund 2 Jahren...

Begründung AA: nur noch **chronologische Terminvergabe** aus Fairnessgründen, (und) um Benachteiligung von jüngeren (damit schutzbedürftigeren) UMF wegen Kontingenten und Wartezeiten vermeiden...

Familiennachzug V

Grundsatz des Elternnachzugs: Eltern-Kind-Beziehung

- Nach Einreise innerhalb 2 Wochen **Familienasyl** (§26 Abs. 3 AsylG) beantragen!
 - ➔ Sonst kein eigenständiger Aufenthaltzweck der Eltern bei Erreichen der Volljährigkeit
- Grundlage des „**Kettennachzugs**“; gilt auch in seltenen Fällen, wenn Geschwister nachziehen; gilt für GFK-Flüchtlinge und subs. Schutzberechtigte

Geschwisternachzug

- Seltene Fälle: „sonstige Familienangehörige“ nach §36 Abs. 2 AufenthG, Ermessen der ABH zur Vermeidung besonderer Härte
- Im Rahmen des Elternnachzugs: „Vorwirkung“ des Elternvisums. Gilt nicht, wenn Volljährigkeit der Schutzberechtigten innerhalb 90 Tage nach Visumserteilung eintritt (Runderlass AA, 20.03.2017)
 - ➔ LU-Sicherung (ggf. durch Dritte) und Wohnraum erforderlich!
- Im Falle von Krankheiten o.ä.: Anspruch auf Geschwisternachzug, da sonst Elternnachzug verhindert wäre (EuGH Urteil vom 30.01.2024 s.o. ➔ Anspruch auf Nachzug **beider** Elternteile!)

Bleibeperspektiven bei Ablehnung

Nach abgelehnten (oder nicht gestellten oder zurückgenommenen) Asylantrag nicht jeder Aufenthaltstitel möglich (§ 10 Abs. 3 AufenthG) → „**Bleiberecht**“ = **rechtliche Möglichkeiten für Geduldete**

- Ausbildungsduldung/-aufenthaltserlaubnis (§§ 60c bzw. 16g AufenthG)
- Ggf. Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene (§ 25a AufenthG)
- Aufenthaltserlaubnis für inländisch qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG)
- Petitions- und anschließendes Härtefallverfahren (§ 23a AufenthG)

Materialien und Infos auf unserer [Website/andere Fortbildungen](#) beachten!

Ende

Kontakt:

André Heerling
Fachstelle Bleiberecht

Hessischer Flüchtlingsrat
Leipziger Str. 17
60487 Frankfurt

Fachstelle Bleiberecht: 069-976 987 09 bleiberecht@fr-hessen.de

André Heerling: 0179 8293185 he@fr-hessen.de

Web: <https://fr-hessen.de>

Wir freuen uns über Spenden und/oder neue Mitglieder!

Infos unter: <https://fr-hessen.de/spenden>